Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 11 (1945)

Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo officiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea
Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juni 1945 | Nr. 6 | 11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Seite
Der Motorwagendienst im Luftschutz. Von Hptm. Buchegger, Basel 115
Versuche mit englischen Stabbrandbomben. Von Hptm. Clar, Basel. 120
Segelflugzeuge im Kriegseinsatz. Von Heinrich Horber, Frauenfeld 121
Besteht Blitzgefahr beim Luftfahrzeug? Von Heinrich Horber, Frauenfeld 123
Après six ans de guerre. Par le Dr L.-M. Sandoz . . 125
Pour les ailes marchandes de demain. Par le cap. Ernest Næf 128
Bundesratsbeschluss betreffend Teilrevision des Militärversicherungsrechtes 130
Offiziersbeförderungen 132
Schweiz. Verband der LO-Rechnungsführer 132
Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft 134

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Der Motorwagendienst im Luftschutz

Von Hptm. Buchegger, Basel

Ob die Einheiten des örtlichen Luftschutzes über Motorfahrzeuge verfügen müssen, ist eine Frage, die entschieden ist.

Die Notwendigkeit, den Luftschutz mit Motorfahrzeugen arbeiten zu lassen, wirft eine Anzahl von Problemen auf, deren wichtigste die unten aufgeführten sind:

I. Ausbildung der Motorfahrer;
II. Ausrüstung der Motorfahrer;
III. Ausbildung des Motorfahrerkaders;
IV. Motorfahrzeuge, ihre Eignung und ihr Aufbau;
V. Motorfahrzeugdefekte und der Reparaturdienst;
VI. Ausbildung der Militär-Automechaniker;
VII. Taktische Grundregeln;
VIII. Einordnung des MWD in die Luftschutzeinheiten;
IX. Was muss das Kader der Luftschutzeinheiten vom MWD wissen?
X. Ausbildung des Luftschutzkaders zur Einführung in den Dienst mit Motorfahrzeugen.

I. Ausbildung der Motorfahrer.

Allzu oft herrscht die Ansicht vor, für Leute, die fahren können, sei eine Sonderausbildung nicht nötig. Dieser Einstellung muss im Interesse der Kriegsbereitschaft mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Denn nicht um das Fahren und den Motorfahrzeug-Unterhalt unter normalen zivilen Verhältnissen handelt es sich, sondern um die Aufrechterhaltung der Bereitschaft und der Fahrsicherheit unter abnormalen, d. h. den Kriegsverhältnissen. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, ist die besondere Ausbildung nötig. Drei Ziele sind es, die erreicht werden müssen.

1. Der Fahrzeugunterhalt.

Die Aufzählung der einzelnen Arbeiten und deren Reihenfolge erübrigt sich. Beides ist in der «Ausbildungsvorschrift für die Motortransporttruppe 1. und 2. Teil» enthalten und wird in diesem Sinne in den Ausbildungskursen instruiert. Selbstverständlich können in den kurzen Kursen aus Angehörigen anderer Berufe keine Automechaniker gemacht werden. Was erreicht werden soll und auch muss, ist die Fähigkeit, die Störungen am Motorfahrzeug rechtzeitig zu erkennen.

Was dem Nichtfachmann als Fahrer Schwierigkeiten macht, ist die Feststellung, wann mit eigener Kraft nicht mehr weitergefahren werden darf, trotz dringlichem Auftrag. Wird z. B. ein vorerst leichtes Klopfen im Motor überhört oder falsch gedeutet, so kann es leicht zu schweren Lagerschäden führen, deren Behebung sehr viel mehr kostet, als wenn man rechtzeitig aufgehört hätte zu fahren. Ein Knacks im Getriebe, nicht beachtet, kann das ganze Getriebe ersatzreif machen. Rechtzeitig nachgeschaut, hätten die grossen Kosten sich vermeiden lassen. Angst vor einem